

## Verzugszinssatz

**Stand: 01.07.2004**

Seit 01.05.2000 tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, ohne dass es dazu einer Mahnung bedarf.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung beweisen. Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. (siehe "Erläuterung")

**Der Verzugszinssatz beträgt 5% über dem Basiszinssatz!**

**Bei Rechtsgeschäften, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, beträgt der Verzugszinssatz 8% über dem Basiszinssatz!**

**Der aktueller Basiszinssatz verändert sich mit Beginn des 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres.**

\*Quelle: <http://www.bundesbank.de/de/presse/faq/zinssatz.htm>

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5.-31.8.00	3,42	8,42	
1.9.-31.12.00	4,26	9,26	
1.1.-30.4.01	4,26	9,26	
1.5.-31.8.01	4,26	9,26	
1.9.-31.12.01	3,62	8,62	
1.1.-30.6.02	2,57	7,57	10,57
1.7.-31.12.02	2,47	7,47	10,47
01.01.-30.06.03	1,97	6,97	9,97
01.07.-31.12.03	1,22	6,22	9,22
01.01.-30.06.2004	1,14	6,14	9,14
01.07.-31.12.2004	1,13	6,13	9,13

## Verzugszins zur weiteren Berechnung Erläuterung

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.